

GARTENBAU- UND KLEINTIERZUCHVEREIN FÜRTH 1897 E.V.

SATZUNG

VEREIN ZUR HEBUNG VON GARTENBAU UND KLEINTIERZUCHT DER STADT FÜRTH

Satzung

1. NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

§1

Der Verein führt den Namen „Gartenbau -und Kleintierzuchtverein Fürth 1897“, hat seinen Sitz in Fürth und hat den Zweck Gartenbau und Kleintierzucht in Fürth zu fördern.

Der Verein muss in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2

Zur Erreichung der Förderung von Gartenbau und Kleintierzucht dienen:

- a) Versammlungen, zu welchen die Mitglieder zur Besprechung und endgültigen Beschlussfassung aller Vereinsangelegenheiten geladen werden.
- b) Vorträge und gegenseitiger Austausch von Erfahrungen in Gartenbau und Kleintierzucht.

2. MITGLIEDSCHAFT

§3

- a) Aufnahmefähig ist jede unbescholtene, volljährige, männliche oder weibliche Person.
- b) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

3. AUFNAHME UND AUSTRITT

§4

- a) Behufs Erwerbes der aktiven Mitgliedschaft ist eine von dem Beitretenden schriftliche Erklärung des Beitritts erforderlich.
- b) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- c) Mit Aushändigung des Aufnahmescheins werden die Vereinssatzungen anerkannt.

§5

Der Austritt von aktiven Mitgliedern kann nur am Schluss des Vereinsjahres erfolgen, jedoch muss die Abmeldung 4 Wochen zuvor erfolgen. Bei Austritt während des Jahres ist nach § 11 der Vereinssatzung zu handeln.

Mitglieder, welche vom Verein ein Grundstück in Pacht haben, können auch einen Ersatzmann stellen, welcher dessen Pflichten dem Verein gegenüber übernimmt, jedoch ist erst die schriftliche Entscheidung der Vorstandschaft abzuwarten.

§6

Domizil-veränderungen entbinden den Austretenden von seinen Verpflichtungen, wenn solche nachweislich vorgebracht werden.

§7

Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§8

Ein Mitglied kann durch Verfügung des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) Wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen satzungs- und vertragsmäßigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
- b) Wenn es durch sein Verhalten den Verein schädigt oder zu schädigen versucht hat, insbesondere durch Aufstellung und Verbreitung unwahrer und beleidigender Äußerungen über Kolonienmitglieder, ferner wenn es das Pachtgrundstück vertragswidrig nutzt, insbesondere durch wildes Wohnen auf demselben.
- c) Wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte.
- d) Bei strafbaren Handlungen innerhalb der Kleingartenanlage erfolgt die fristlose Kündigung des Gartenteils.

§9

Zur Erwerbung der passiven Mitgliedschaft ist jede unbescholtene Person zugelassen, welchen nach § 12 den Verein finanziell unterstützt, weitere Verbindlichkeiten zum Verein bestehen nicht.

4. RECHTE DER AKTIVEN MITGLIEDER

§10

Jedes aktive Mitglied hat das Recht, von den Einrichtungen, soweit es möglich ist (siehe § 2), Gebrauch zu machen.

§11

Jedes aktive Mitglied, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, zahlt den jeweils von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beitrag, sowie jeweils festgesetzte Aufnahmegebühr.

5. BEITRÄGE DER MITGLIEDER

§12

Passive Mitglieder müssen jeweils den festgesetzten Beitrag zahlen und haben durch den Ausweis der Mitgliedskarte zu allen Veranstaltungen des Vereins Zutritt.

§13

Sämtliche Mitgliederbeiträge werden zur Instandsetzung der Grundstücke, sowie sonstigen Veranstaltungen, verwendet.

6. VORSTANDSCHAFT

§14

Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Die engere (vertretungsberechtigte) Vorstandschaft bestehend aus:
 - a) Dem Vorsitzenden
 - b) Dem Schriftführer
- 2 Die erweiterte Vorstandschaft, bestehend aus:

- a) Die engere Vorstandschaft
- b) Dem Kassier
- c) Den Beisitzern nach Bedarf

§15

Der Vorstand wird in der unter § 22 verzeichneten ordentlichen Generalversammlung bis auf weiteres mittels Stimmzettel gewählt und entscheidet einfache Stimmenmehrheit; Wiederwahl ist zulässig, jedoch sind Nichtanwesende nicht wählbar.

§16

Der Wahlvorgang erfolgt unter Leitung eines Wahlausschusses aus drei von der Generalversammlung per Akklamation zu wählenden Mitgliedern, welche unter sich einen Vorsitzenden zu ernennen haben, der die Wahl leitet.

§17

Der Vorstand hat die Vereinsaufgaben zu betätigen, jedoch alle Beschlüsse zur endgültigen Genehmigung der ordentlichen Versammlung oder, sofern es sich um Beschlüsse handelt, die einer Generalversammlung zu unterbreiten sind, dieser vorzulegen.

Insbesondere hat er:

- a) Die zweckdienliche Verwendung der Vereinsmittel anzuregen.
- b) die Versammlungen, Vorträge vorzubereiten und zu leiten,
- c) das Vermögen zu verwalten und für die Einhebung der Mitgliedsbeiträge sowie andere Zahlungen zu sorgen, den alljährlichen Etat zu entwerfen und festzustellen, Verträge abzuschließen und hat das Recht, über eine Ausgabe von 100.- - zu verfügen.

§18

Die Ausführung dringender Vereinsangelegenheiten übernimmt der Vorstand und bewirkt die Genehmigung der Versammlung nachträglich.

§19

Der Vorsitzende und der Schriftführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Sie zeichnen für den Verein.

§19 a

Der Vorsitzende ist allein für die innere Verwaltung zuständig. Er beruft Sitzungen und Versammlungen ein, leitet dieselben, vollzieht gefasste Beschlüsse, sorgt für Aufrechterhaltung bei allen Vereinszusammenkünften, für rechtzeitige Bekanntgabe der Publikationen, weist die Zahlungen an und hat das Recht bis zu DM 50.-- allein zu bestimmen. Diese Bestimmungen haben nur im inneren Verhältnis Gültigkeit.

Der Schriftführer führt die Protokolle und besorgt sämtliche schriftliche Arbeiten.

Der Kassier besorgt die Einnahmen und Ausgaben, legt 1/4-jährlich Rechnung ab und am Jahresschluss Gesamtrechnung, die den Versammelten bildlich vor Augen geführt wird und von den beiden Revisoren geprüft und unterzeichnet ist.

§20

Zur Kontrolle der Vereinskasse werden 2 Revisoren von der Generalversammlung ernannt, welche vierteljährlich die Kasse zu prüfen haben und in Versammlungen Bericht erstatten.

7. GENERALVERSAMMLUNG

§21

Alljährlich am Jahresschluss (Januar) hat eine ordentliche Generalversammlung stattzufinden, zu welcher die Mitglieder vom Vorstand mindestens 8 Tage zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.

§22

Gegenstände der ordentlichen Generalversammlung sind:

- Rechnungsabhör und Erstattung des Jahresberichtes.
- Feststellung des Voranschlags für das Vereinsjahr,
- Wahl der gesamten Vorstandschaft,
- Vereinsangelegenheiten.

§23

- a) Außerordentliche Generalversammlungen können während des Jahres abgehalten werden, wenn es sich um Beschlussfassungen handelt, welche für das Bestehen des Vereins von größerer Tragweite sind.
- b) Über An- und Verkäufe von Liegenschaften, größeren Festlichkeiten, Ausstellungen, Märkte, Zuchtlehrcurse, Statutenänderungen usw. kann nur in Generalversammlungen beschlossen werden.
- c) Versammlungen und außerordentliche Generalversammlungen können auch durch Zirkular bekanntgegeben werden.
- d) Eine außerordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss oder auf einen, von mindestens Zweidrittel der Mitglieder unterzeichneten, an den Vorstand gerichteten Antrag einzuberufen.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 3 Tage vor derselben schriftlich einzureichen.

Sämtliche in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse sind in das Protokollbuch einzutragen und von der Vorstandschaft zu unterzeichnen.

§24

Scheidet ein Mitglied freiwillig oder unfreiwillig aus dem Verein aus, so hat dasselbe das vom Verein gepachtete oder den vom Verein gepachteten Garten sofort zu räumen; Schadenersatzansprüche können an den Verein n i c h t gestellt werden.

8. EIGENTUMSGÄRTEN

§25

In Fragen der Eigentumsgärten muss der 1. Vorsitzende immer die Gesamtverwaltung einberufen.

§26

Die Finanz- und Steuerfragen betreff der Eigentumsgärten kann nur die Gesamtverwaltung bearbeiten und gehen die Kosten derselben prozentual den Schollenbesitzern zu Lasten.

§27

Jeder Besitzer eines Eigentumsgarten erhält eine Zuschreibung desselben, doch bleibt die Gesamtverwaltung des Grundstückes in den Händen des Vereins.

§28

Jedes gepachtete oder gekaufte Grundstück darf nur mit Wissen der Vereinsleitung verkauft werden, andernfalls der Verkauf ungültig ist.

9. DAUER DES VEREINS

§29

Sollte der Verein auf 15 parzellenbesitzende Mitglieder gesunken sein und dieselben die Auflösung beantragen, so werden nach Beschluss der Gesamtmitgliedschaft die Liegenschaften usw. veräußert und aus den gewonnenen Mitteln sämtliche Verbindlichkeiten gedeckt und der verbleibende Rest an die Mitglieder anteilmäßig verteilt.

Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth Band V Blatt 17 hins. der Neufassung der Satzung ist am 14. März 1972 erfolgt.

Geschäftsordnung

§ 1

Der Vorsitzende setzt für alle Sitzungen und Versammlungen die Tagesordnung fest, leitet und schließt dieselben nach eigenem Ermessen, kann auch Pausen eintreten lassen. Bei Abstimmungen wählt er den Modus und entscheidet bei Stimmengleichheit. Er zeichnet für den Verein in allen Fällen.

§ 2

Nach Eröffnung der Sitzungen oder Versammlungen wird vom Schriftführer das Protokoll der letzten Versammlung verlesen, werden gegen dasselbe Einsprüche erhoben, so sind diese dem Protokoll beizufügen, wenn die Versammlung dieselben für begründet hält.

§ 3

Wer sprechen will, hat sich bei Vorsitzenden zu melden. Die Erteilung des Wortes geschieht nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

§ 4

Kein Redner darf unterbrochen werden, ferner darf keinem Redner zu einer Sache öfter wie zweimal das Wort erteilt werden. Der Vorsitzende hat die Pflicht, bei Abschweifungen auf die zur Diskussion stehende Sache zu verweisen, bei unwürdigen Ausfällen, bei Anwendung beleidigender Ausdrücke, den Redner zur Ordnung zu rufen bzw. ihm das Wort zu entziehen und die weitere Teilnahme an der Versammlung zu verbieten.

§5

Wird Schluß der Debatte beantragt, so entscheidet die Majorität, nach dem zuvor ein Redner dafür und einer dagegen gesprochen hat.

Gartenordnung

§ 1

Jeder Pächter ist verpflichtet, seinen Garten zu jeder Jahreszeit in Ordnung zu halten. Insbesondere dürfen während des Winters keinerlei Pflanzenabfälle und Pflanzenreste stehen oder liegen bleiben, sondern der Garten ist im Herbst umzustecken.

§ 2

Der Gartenpächter hat das Aufkommen von Unkraut vor und in seinem Garten mit allen Mitteln zu bekämpfen. Der Garten muß immer so angelegt sein, dass er sich in das Gesamtbild der Kolonie einfügt.

§ 3

Jedes Kolonienmitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass die Kolonieeingangspforte bei Anbruch der Dunkelheit geschlossen wird. Er hat für seine Familienangehörigen für die nötige Anzahl von Schlüsseln aufzukommen.

§ 4

Schädlinge und Pflanzenkrankheiten sind sofort zu bekämpfen. Bei der gemeinsamen Schädlingsbekämpfung muss jeder Kleingärtner nach Möglichkeit mithelfen.

§ 5

Das Halten von Katzen, sowie das Freiherumlaufenlassen von Hunden ist in den Kolonien verboten.

§6

Radfahren, Motorradfahren usw. ist auf den Koloniewegen nicht gestattet.

§7

Jedes Kolonienmitglied hat für den Schutz und die Pflege der Kolonie- Einrichtungen und Anlagen usw. einzutreten und evtl. Missständen abzuhelpfen oder dieselben dem Vorsitzenden zu melden. Die Eltern haften für Beschädigungen, die ihre Kinder verursachen.

§ 8

Die Verschwendung von Wasser muss unter allen Umständen vermieden werden. Den Anordnungen des Kolonievorstandes bezüglich Einschränkungen des Wasserverbrauchs, ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 9

Bei Kleintierhaltung ist für ordnungsgemäße Stallungen, Reinlichkeit und regelmäßige, ausreichende Fütterung Sorge zu tragen. Beim Fehlen dieser Voraussetzungen ist die Tierhaltung zu unterbinden.

§ 10

Die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in den Gartenanlagen wird durch den Vorsitzenden und dessen Mitarbeiter gewährleistet. Den Anordnungen derselben ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 11

Alle Kleingärtner sind verpflichtet, zur Durchführung der Gartenordnung gemeinsam beizutragen.

§ 12

Das Verbrennen von Unkraut, das Jauchen des Gartens, sowie geräuschvolle Arbeiten sind Samstags ab 12 Uhr und an Sonn- und Feiertagen verboten. Insbesondere ist auch das überlaute Abspielen von Radios, Schallplatten, Lautsprechern usw. zu vermeiden.

§ 13

Alle Diebstähle, sowie sonstige Schadensfälle sind sofort dem Vorstand zu melden; Garteninhaber die sich Rechtsvergehen zu Schulden kommen lassen (auch bei Verleumdungen) müssen mit dem Ausschluss und dem Verlust ihres Gartens rechnen.

§ 14

Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, die Veranstaltungen und Versammlungen nach bester Möglichkeit zu besuchen. Über Anordnungen an den Anschlagtafeln hat er sich zu orientieren.

§ 15

Um- oder Neubauten aus Stein oder Holz bedürfen vor Beginn der schriftlichen Genehmigung der Vereinsleitung.

§ 16

Eine Abänderung gemeinsamer Einrichtungen, insbesondere der Einbau von eigenen Eingangstüren in die äußere Umzäunung ist verboten.

§ 17

Den Vorständen und Verwaltungsmitgliedern ist zur Überwachung der Vorschriften, bei begründetem Anlaß, Zutritt zu den Gärten und wenn notwendig, auch in die Gartenhäuser zu ermöglichen.

§ 18

In allen in der Gartenordnung nicht aufgeführten Fällen entscheidet der Vorsitzende.
